

Werbesatzung der Gemeinde Anröchte für die Ortseinfahrtsbereiche an der L 734 vom 29.09.2020

Präambel

Die L 734, Ortsdurchfahrtsstraße, ist die Haupterschließungsstraße von Anröchte. Die Ortseingänge im Norden, aus Richtung Erwitte und im Süden, aus Richtung Belecke kommend, sind u.a. von Wohnnutzung geprägt. Zusätzlich sind untergeordnete gewerbliche Nutzungen und Einzelhandel vorzufinden. Dieser typische dörfliche Charakter ist zu erhalten. Die Satzung soll daher sicherstellen, dass Werbeanlagen diesen Wohncharakter nicht unterbrechen und sich harmonisch in das vorhandene ortsbildprägende Erscheinungsbild einfügen. Es besteht ein Bedarf großflächige Werbeanlagen zu steuern und negative Nachahmungseffekte zu verhindern.

Aufgrund § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in der Sitzung am 29.09.2020 nachfolgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen.
- (2) Die Satzung ist anzuwenden bei allen Veränderungen, Ergänzungen, Errichtungen, Aufstellungen und Anbringungen von Werbeanlagen, auch für genehmigungsfreie Anlagen.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen und mobilen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fahnen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (4) Die Satzung gilt nicht für
 1. temporäre Werbeanlagen zu öffentlichen Sonderveranstaltungen für politische, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 2. zeitlich begrenzte Veranstaltungen.
- (5) Von dieser Satzung unberührt bleiben weitergehende Vorschriften des Denkmalschutzrechts und des Straßen- und Wegegesetzes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aufgrund der Verkehrssicherheit regeln.
- (6) Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, gelten diese vorrangig vor den Regelungen dieser Satzung.
- (7) Vorhandene genehmigte bzw. genehmigungsfreie Anlagen, die dem geltenden Recht entsprechen, genießen Bestandsschutz.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für die in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) umgrenzten Bereiche entlang der L 734, Ortskern von Anröchte.

Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Haupterschließungsstraße L 734 / Ortsdurchfahrt von Anröchte und ihre straßenbegleitende Bebauung. Er beschränkt sich auf die Ortseinfahrten im Norden und Süden und schließt den unmittelbaren Ortskern aus.

§ 3 **Umfang des Genehmigungsvorbehalts**

- (1) Eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde ist für das Errichten, Anbringen oder Ändern aller Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Werbeanlagen erforderlich.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln, Laternen und sonstigen Flächen,
 2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und andere Sonderverkäufe, die an der Stätte der Leistung zeitlich begrenzt angebracht sind und nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
 3. Instandhaltungen an Werbeanlagen
 4. Genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß Bauordnung NRW
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine Genehmigung erforderlich.

§ 4 **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen und dass sie sich dem Bauwerk, an dem sie angebracht sind, unterordnen.
- (2) Großwerbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Ist die Stätte der Leistung aufgegeben worden, sind zugehörige Werbeanlagen einschl. aller

Befestigungsteile unmittelbar zu entfernen. Die tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Ort der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind an der Gebäudewand anzubringen. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Für Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen sind ausnahmsweise freistehende Werbeanlagen in Form von Pylonen zulässig.
- (3) Werbeanlagen werden ausnahmsweise ohne Verbindung mit der Gebäudefassade zugelassen, wenn das Gebäude 5,0 m und mehr von der Straßengrenze zurückgesetzt ist und die Werbeanlage nicht größer als 1 qm ist.

§ 6 Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Je Gewerbebetrieb sind max. zwei Werbeanlage je Ansichtseite am Gebäude zulässig.
- (2) Für Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen sind ausnahmsweise mehr als zwei Werbepylonen zulässig.

§ 7 Ausführung der Werbeanlagen

- (1) Die Länge der Werbeanlagen ist auf die Hälfte der Fassadenlänge zu begrenzen.
- (2) Werbeanlagen dürfen ausschließlich innerhalb der Erdgeschosszone bzw. direkt oberhalb des Erdgeschosses angebracht werden. Sie dürfen in ihrer Höhe die Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Das Anbringen von Werbeanlagen über der Traufkante und auf den Dächern ist unzulässig.
- (3) Horizontale Werbeanlagen sind in ihrer Höhe auf 0,60 m zu beschränken.
- (4) Senkrechte Werbeanlagen sind nur in Form von Auslegern mit einer max. Gesamtfläche von 0,5 qm zulässig. Die Ausladung darf einschließlich Wandbefestigung nicht mehr als 0,90 m betragen. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten. Es ist max. ein Ausleger je Gewerbebetrieb zulässig.
- (5) Zusätzlich ist ein Schaukasten pro Gastronomiebetrieb zulässig. Diese sind so zu errichten, dass sie sich in Form, Werkstoff und Gliederung der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind, anpassen und das Straßenbild nicht stören.
- (6) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, sofern es sich nicht um wechselndes, bewegliches und grelles Licht (Anlagen mit Phasenschaltung oder laufender Schrift) handelt. Licht ist blendungsfrei und zurückhaltend einzusetzen. Die Beleuchtungskörper von angestrahlten Werbeanlagen müssen sich unauffällig in das Erscheinungsbild einfügen.

§ 8

Abweichungen

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

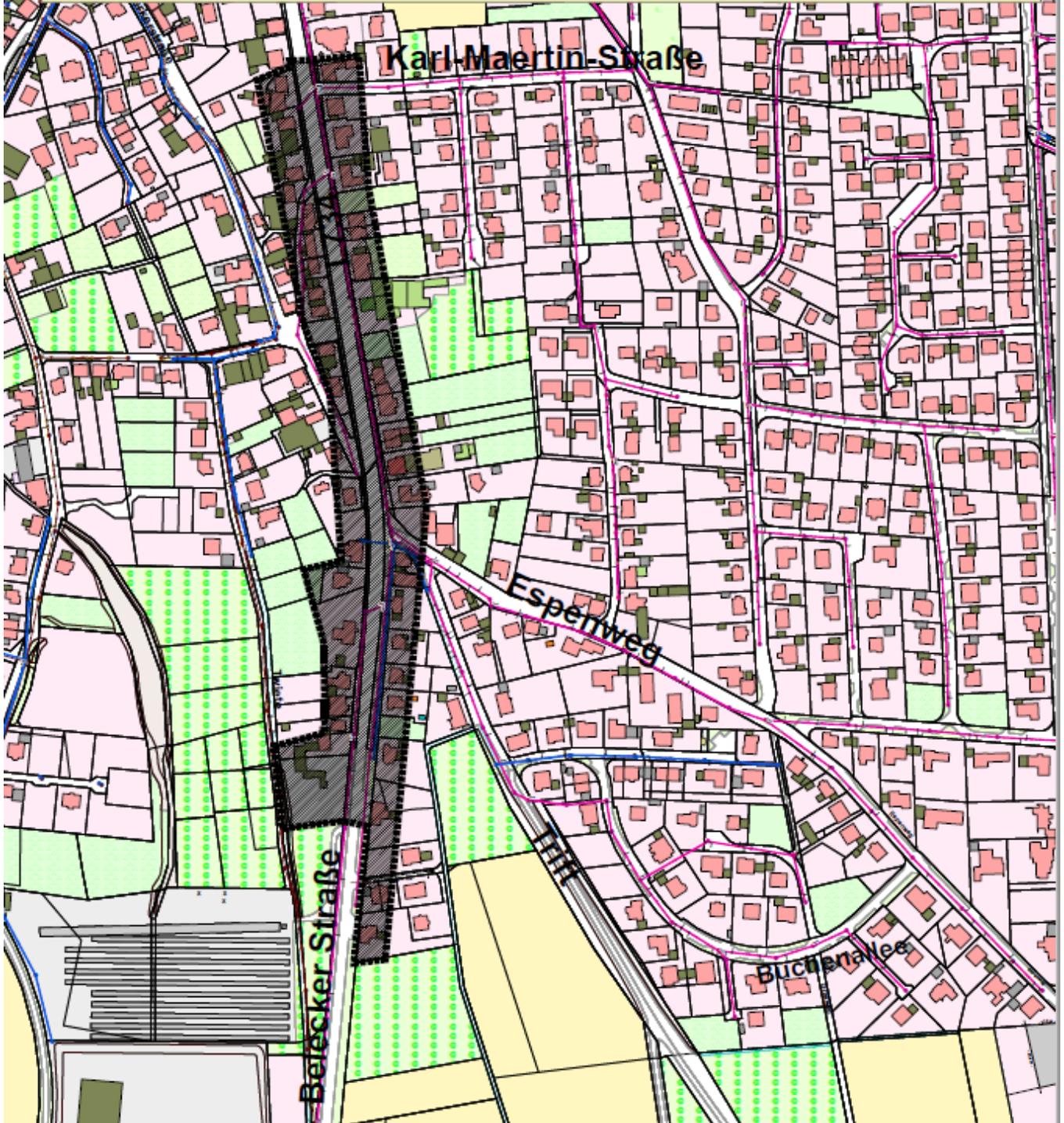
§ 10

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1
zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
gemäß § 2 Werbesatzung der Gemeinde Anröchte
für die Ortseinfahrtsbereiche an der L 734



Begründung zur Werbesatzung der Gemeinde Anröchte für die Ortseinfahrtsbereiche an der L 734 vom 29.09.2020

Die gesamte Ortsdurchfahrt von Anröchte ist geprägt von typischer Mischnutzung, wie sie oftmals in kleinen Gemeinden vorzufinden ist, und lässt sich in verschiedenen Zonen einteilen. Der nördliche Teil ist von Wohn- und gewerblicher Nutzung geprägt. Ab der Bahnhofstraße bis Brückenstraße ist dann primär Wohnnutzung vorzufinden. Der sich anschließende Bereich bis zur Karl-Maartin-Straße stellt den unmittelbaren Ortskern dar. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Einzelhandelsbetriebe und auch denkmalgeschützte Bauten und ortsbildprägende Plätze. Südlich der Karl-Maartin-Straße ist dann wieder vermehrt Wohnnutzung vorhanden.

Ziel dieser Satzung ist es, diese dörfliche Struktur zu erhalten. Insbesondere ist der Wohnnutzungscharakter an den Ortseingängen im Norden und im Süden zu schützen. Die Satzung soll daher sicherstellen, dass Werbeanlagen diesen Charakter nicht unterbrechen und sich harmonisch in das vorhandene ortsbildprägende Erscheinungsbild einfügen und bestenfalls sogar zur Aufwertung beitragen. Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich daher auf die Ortseingänge entlang der L 734 und schließt den unmittelbaren Kernort mit den zahlreichen Einzelhandelsbetrieben aus.

Durch die Aufstellung der Satzung soll gestalterisch in der Art und Weise Einfluss genommen werden, dass **großflächige insbesondere freistehende Werbeanlagen**, die für Anröchte eher untypisch sind, verhindert werden können. Die bereits vereinzelt und primär im Ortsmittelpunkt vorzufindenden großflächigen Werbetafeln dürfen sich nicht weiter ausdehnen und insbesondere das Ortseingangsbild von Anröchte zunehmend verunstalten. Weiteren Nachahmungseffekten ist daher dringend gegenzusteuern.

Der sachliche Geltungsbereich bezieht sich ausschließlich auf Werbeanlagen. Die aufgeführten Werbeanlagen sind allerdings nicht abschließend sondern nur beispielhaft genannt. Zwischen Fremd- und Eigenwerbung wird nicht unterschieden.

Damit ein einheitliches Straßenbild gewährleistet ist, sind Werbeanlagen **grundsätzlich an der Gebäudewand** anzubringen und dürfen darüber hinaus nur eine untergeordnete Größe einnehmen. Die weiteren getroffenen Anforderungen sollen das Ziel „Qualität statt Quantität“ verfolgen. Sie beschränken sich auf das erforderlich notwendige Mindestmaß, um den Eingriff in das Eigentumsrecht möglichst zu minimieren.

Zeitlich begrenzte Werbeanlagen sind im Regelfall nicht störend und prägend. Sie bleiben daher zulässig. Gleiches gilt auch für die vorhandene Werbung an den Straßenlaternen, die in Bezug auf Anzahl und Größe eine untergeordnete Bedeutung einnimmt. Die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen bleiben weiterhin genehmigungsfrei, da sie aufgrund ihrer Größe unbedeutend sind und die Satzungsziele nicht unterlaufen.

Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, wenn die Ziele dieser Satzung eingehalten werden. Eine Abweichung vom Verbot der Großwerbeanlagen ist daher immer unzulässig. Zu den Großwerbeanlagen zählen Großflächenplakate im Format 18/1 (ca. 3,56 m x 2,52 m).